



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Landkreise
Kreisfreie Städte
Regierungen

NAME
Jochen Schumacher /Dr. Alexander Kettinger

TELEFON
089 1261-1253 / 1454

TELEFAX
089 1261-2347

E-MAIL
referat-S9@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

S9/6074.04-1/326

27.10.2020

Vollzug des SGB II; hier: Aufsicht und Eingabebearbeitung

2 Anlagen

Überblick zu Aufsicht über Jobcenter

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser AMS vom 20.03.2019 wird durch das heutige AMS ersetzt. Sie finden dieses in Kürze auch unter <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>. Es wurde neu gegliedert. Inhaltlich Neues findet sich unter Ziff. II.1.6, III. und IV. Die Anlage wurde redaktionell geändert.

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des SGB II; hier: Aufsicht und Eingabenbearbeitung	1
I. Feststellung der bestehenden Aufsichtsrechte des Bundes bzw. des Landes	4
1. Gemeinsame Einrichtungen.....	4
1.1 Aufgabenkreis der Bundesagentur für Arbeit	4
1.2 Aufgabenkreis der Kommune	5
1.3 Aufgabenkreis der Trägerversammlung	5
2. Kommunale Jobcenter	6
II. Verfahren im Verhältnis Bund – Land.....	7
1. Gemeinsame Einrichtungen.....	7
1.1 Eingaben im alleinigen Aufgabenkreis der BA	7
1.2 Eingaben im alleinigen Aufgabenkreis der Kommune	7
1.3 Eingaben im alleinigen Aufgabenkreis der Trägerversammlung	7
1.4 Eingaben, die mehrere Aufgabenkreise betreffen	8
1.5 Vorfragen zur Erbringung kommunaler Leistungen	8
1.6 Sonderfall Suizidgefahr.....	10
2. Kommunale Jobcenter.....	10
III. Weitere Verfahrensschritte	11
1. Rolle des StMAS und der Regierungen	11
2. Anforderung von Stellungnahmen.....	11
2.1. Allgemeines.....	11
2.2 Praktikabilität und Verkürzung der Informationswege	12
3. Förmliche Aufsichtsmaßnahmen.....	12
4. Aufgaben außerhalb des SGB II	13
4.1 Verweis auf andere Stellen	13
4.2 Einbeziehung anderer hausinterner Arbeitsbereiche.....	13
5. Besondere Konstellationen	13
5.1 Suizidgefahr	13
5.2 Beschwerde des / der Petenten/in über Datenverstoß	13
IV. Abschließende Behandlung	15
1. Allgemeine Anforderungen	15
2. Inhalt und Aufbau des abschließenden Schreibens	15
2.1 Einleitung.....	15
2.2 Sachverhalt	15
2.3 Rechtliche Bewertung.....	16
2.4 Schluss.....	18

3. Besonderheiten, verkürzter Inhalt	19
3.1 Unzuständigkeit des Landes	19
3.2 Schreiben, die unmittelbar an den Petenten gehen	19
3.3 Allgemeine Auskunft	19
3.4 Kein konkretes Petitum erkennbar	19
3.5 Fehlende Vollmacht	19
3.6 Verweis auf Stellungnahmen anderer Stellen	20
4. Information über abschließende Behandlung	20

I. Feststellung der bestehenden Aufsichtsrechte des Bundes bzw. des Landes

Abschnitt I wurde in einer vorangegangenen Fassung mit dem BMAS und den Bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

1. Gemeinsame Einrichtungen

Die im Einzelfall bestehenden Aufsichtsrechte über die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II (gE) und die daran beteiligten Einzelträger hängen - ebenso wie die im Einzelfall bestehenden Entscheidungsbefugnisse und Weisungsrechte der an der gE beteiligten Einzelträger - von der Zuordnung des Sachverhalts zu einem der drei in §§ 44b und 44c SGB II unterschiedenen Aufgabenkreise ab; auch die Eingabenbearbeitung durch das BMAS oder durch das Land folgt konsequent der Dreiteilung der Aufgabenkreise:

1.1 Aufgabenkreis der Bundesagentur für Arbeit

Das BMAS übt die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit (BA) aus (§ 47 Abs. 1 SGB II). Das betrifft ausschließlich den nach § 44b Abs. 3 SGB II der alleinigen Entscheidung / Weisung der BA vorbehaltenen Aufgabenkreis, also die der BA nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 SGB II obliegenden Aufgaben. Das sind insbesondere leistungrechtliche Fragen zu den Regelbedarfen und Zuschlägen, zu den Eingliederungsleistungen, die zentrale Informationstechnologie (§ 50 Abs. 3 SGB II), die Bewirtschaftung der Bundesmittel (§ 44f SGB II).

Die Weisungszuständigkeit der BA zum Vollzug der eigenen Aufgaben umfasst auch die Feststellung von Vorfragen, die für das jeweilige Leistungsverfahren wesentlich sind (z. B. wirksame Antragsstellung, örtliche Zuständigkeit). Dies, für andere Sozialleistungen eine Selbstverständlichkeit, bedarf für den Bereich des SGB II und angesichts der dualen Trägerschaft in gE, einer besonderen Erwähnung.

Aufgrund sondergesetzlicher Vorschriften wird zudem die Feststellung bestimmter für die Leistung wesentlicher materieller Vorfragen mit Wirkung für beide Träger allein der BA zugewiesen, um insoweit eine einheitliche Entscheidung / Weisungszuständigkeit zu gewährleisten. Die BA entscheidet somit auch über materielle Vorfragen mit Wirkung für die Kommune. Dies betrifft

- die Feststellung der Erwerbsfähigkeit (§ 44a Abs. 1 Satz 1 SGB II);

- die Feststellung der Hilfebedürftigkeit (§ 44a Abs. 4 Satz 1 SGB II); dies schließt z. B. alle Fragen der Einkommens- und Vermögensanrechnung und der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ein;
- die Feststellung von Leistungsausschlüssen (§ 44a Abs. 4 Satz 3 SGB II);
- in der Summe letztlich die in den §§ 7, 8, 9 SGB II geregelten allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen.

Auch insoweit kommt der BA ein Weisungsrecht gegenüber der gE zu (§ 44b Abs. 3 SGB II).

Von der Weisung der BA ausgenommen sind ausdrücklich die in § 44c SGB II benannten, der Trägerversammlung zugewiesenen Aufgaben (dazu unten Ziff. 1.3).

1.2 Aufgabenkreis der Kommune

Das Land übt die Aufsicht über die Kommunen aus (§ 47 Abs. 2 SGB II). Das betrifft ausschließlich den nach § 44b Abs. 3 SGB II der alleinigen Entscheidung / Weisung der Kommune vorbehaltenen Aufgabenkreis, also die der Kommune nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 44a Abs. 5 Satz 1 SGB II obliegenden Aufgaben. Das sind insbesondere leistungsrechtliche Fragen zu den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU), zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (BuT), zu den Leistungen zur Erstausrüstung für Wohnung, Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt sowie zu den kommunalen Eingliederungsleistungen.

Die Weisungszuständigkeit der Kommune zum Vollzug der eigenen Aufgaben umfasst – mit Ausnahme der nach § 44a SGB II der BA zugewiesenen, für beide Träger einheitlich zu entscheidenden materiellen Vorfragen (vgl. oben Ziff. 1.1) – auch die Feststellung von verfahrensrechtlichen Vorfragen, die für die jeweilige kommunale Leistung wesentlich sind (z. B. wirksame Antragsstellung, örtliche Zuständigkeit). Weder § 44a SGB II noch sonst eine Vorschrift enthält eine Generalklausel, die für verfahrensrechtliche Vorfragen eine generelle Feststellungs-Zuständigkeit der BA vorsähe.

Von der Weisung der Kommune ausgenommen sind ausdrücklich die in § 44c SGB II benannten, der Trägerversammlung zugewiesenen Aufgaben (dazu unten Ziff. 1.3).

1.3 Aufgabenkreis der Trägerversammlung

Das BMAS übt im Einvernehmen mit dem Land die Rechtsaufsicht über die gE als solche aus. Dies betrifft den der Entscheidung der Trägerversammlung vorbehaltenen Aufgabenkreis, insbesondere organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und

personalvertretungsrechtliche Fragen (§ 44c Abs. 2 SGB II) und operative Fragen (Abstimmung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms; vgl. § 44c Abs. 6 SGB II).

2. Kommunale Jobcenter

Die kommunalen Jobcenter nach § 6a SGB II unterliegen gem. § 48 Abs. 1 SGB II ausschließlich der Aufsicht des Landes. Diese erstreckt sich auf alle Aufgabenkreise der kommunalen Jobcenter, also unterschiedslos auf Optionsaufgaben nach § 6b Abs. 1 SGB II und auf originäre kommunale Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II.

Gem. § 48 Abs. 2 SGB II übt der Bund Rechtsaufsicht über die Länder aus. Als Instrument dieser Rechtsaufsicht ist die Möglichkeit vorgesehen, allgemeine Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen der Leistungserbringung zu erlassen; die Verwaltungsvorschriften bedürfen der Zustimmung des Bundesrats. Es handelt sich um eine von Art. 84 Abs. 2 und Art. 85 Abs. 2 GG abweichende Aufsicht (sui generis), die auf den Aufgabenkreis der anstelle der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommenen Optionsaufgaben beschränkt ist (vgl. § 6b SGB II).

II. Verfahren im Verhältnis Bund – Land

Abschnitt II wurde in einer vorangegangenen Fassung mit dem BMAS und den Bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

1. Gemeinsame Einrichtungen

1.1 Eingaben im alleinigen Aufgabenkreis der BA

Eingaben, die ausschließlich den Aufgabenkreis der BA betreffen, werden grundsätzlich weder vom StMAS noch von den Regierungen bearbeitet. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt auch keine Abgabe an das BMAS. Stattdessen werden sie wie folgt behandelt: Bei Landtagseingaben wird auf die Zuständigkeit des Bundestags hingewiesen. Bei Eingaben an das StMAS oder an die Regierungen weisen diese auf die Zuständigkeit des BMAS hin. Das Antwortschreiben enthält folgende Feststellung: „Die Eingabe betrifft ausschließlich Feststellungen einer Bundesbehörde und Aufgabenbereiche, die der gesetzlichen Zuständigkeit des Bundes unterliegen. Aufsichtsrechte des Landes bestehen nicht“; bei Landtagseingaben mit dem Zusatz: „Es besteht daher eine Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.“

Ausnahmsweise können gegenüber dem / der Petent/in neben dem Hinweis auf die Zuständigkeit des Bundes auch allgemeine Auskünfte zur abstrakten Rechtslage einschließlich Erläuterung zur bzw. Kritik an der gesetzlichen Regelung gegeben werden. Dabei muss auf jegliche Folgerung in Bezug auf den konkreten Einzelfall des / der Betroffenen verzichtet werden.

1.2 Eingaben im alleinigen Aufgabenkreis der Kommune

Eingaben, die ausschließlich den Aufgabenkreis der Kommune betreffen, werden ausschließlich durch StMAS bzw. Regierungen bearbeitet, also ohne Herstellung des Benehmens mit dem BMAS.

1.3 Eingaben im alleinigen Aufgabenkreis der Trägerversammlung

Eingaben, die ausschließlich den Aufgabenkreis der Trägerversammlung betreffen, werden federführend im BMAS bearbeitet. Das BMAS übt die Aufsicht im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde (StMAS) aus.

Geht die Eingabe beim Landtag, beim StMAS oder bei der Regierung ein, wird sie wie unter Ziff. 1.1 dargestellt behandelt.

1.4 Eingaben, die mehrere Aufgabenkreise betreffen

Eingaben, die mehrere Aufgabenkreise betreffen, führen zu einem gleichzeitigen Aufsichtsverfahren des Bundes und des Landes. Ist die Eingabe nur beim Landtag, beim StMAS oder bei der Regierung eingegangen, erfolgt ein Hinweis auf die Zuständigkeit des Bundes. Der Hinweis enthält folgende Feststellung: „Die Eingabe betrifft teilweise Feststellungen einer Bundesbehörde und Aufgabenbereiche, die der Zuständigkeit des Bundes unterliegen. Aufsichtsrechte des Landes bestehen insoweit nicht.“

I. d. R. ist zu Aufgabenkreisen der BA und der Kommune eine jeweils gesonderte Bearbeitung ohne Abstimmung zwischen Bund und Land möglich. StMAS und Regierungen können sich beispielsweise bei der Bearbeitung von Eingaben zu den KdU auf Feststellungen zur Bedarfsseite (Angemessenheit, Fristen zur Senkung der Kosten, Umzugskosten etc.) beschränken und hierzu gegenüber dem Landtag oder gegenüber dem Petenten abschließend Stellung nehmen. Fragen der Einkommens- und Vermögensanrechnung und des hiervon abhängigen Leistungsbescheides können dabei offengelassen werden; insoweit ist auf die für die Bundesleistung zuständige Aufsichtsbehörde zu verweisen (vgl. oben; die Frage der Feststellung der Erwerbsfähigkeit und der Hilfebedürftigkeit gehört zum Aufgabenkreis der BA).

1.5 Vorfragen zur Erbringung kommunaler Leistungen

Sind im Einzelfall verfahrensrechtliche Vorfragen zur Erbringung kommunaler Leistungen streitig, die aus rechtlicher Sicht von jedem Träger selbstständig entschieden werden könnten (z. B. wirksame Antragsstellung, örtliche Zuständigkeit, vgl. oben Ziff. 1.1.2), sollte dennoch im Einzelfall eine einheitliche Entscheidung der gE gewährleistet werden. Der Praxisbetrieb in der Massenverwaltung der Jobcenter darf nicht durch widersprüchliche Aufsichtsmaßnahmen gestört werden.

a) Uneingeschränkte Wahrnehmung durch das Land

Das Land nimmt die Aufsicht über verfahrensrechtliche Vorfragen zur Erbringung kommunaler Leistungen uneingeschränkt wahr, wenn mögliche BA-Leistungen aller Voraussicht nach nicht betroffen sein können (Verfahren gem. Ziff. 1.2).

Beispiel (1): Der Petent steht seit längerem im Leistungsbezug, hat aber zunächst keine KdU geltend gemacht. Aufgrund Zustellung eines Gebührenbescheides für in einer Sammelunterkunft entstandene KdU beantragt er nun die Übernahme dieser Kosten. In Frage steht, ob / inwieweit die KdU vom bereits vor längerem gestellten Leistungsantrag mitumfasst sind sowie die Frage, wann die KdU fällig sind. Hierüber

wird die Aufsicht vom Land alleine geführt. BA-Leistungen können von diesen Vorfagen nicht betroffen sein.

Beispiel (2): Stellen sich Vorfagen zur wirksamen Antragsstellung bei kommunalen Leistungen, für die ein gesonderter Antrag erforderlich ist (Lernförderung, Leistungen zur Erstausrüstung für Wohnung, Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt), wird die Aufsicht hierüber vom Land alleine geführt. BA-Leistungen können von dieser Vorfrage nicht betroffen sein.

b) Verweis der Vorfrage an den Bund

Kommen im Einzelfall sowohl BA-Leistungen als auch kommunale Leistungen in Betracht, und stellt sich für alle Leistungen dieselbe Vorfrage, verweist das Land im Regelfall die Klärung der verfahrensrechtlichen Vorfrage – ungeachtet des an sich bestehenden Aufsichtsrechtes des Landes – auf die Zuständigkeit des Bundes. Das Land lässt in seiner Stellungnahme diese Vorfrage offen; insoweit ist auf die für die Bundesleistung zuständige Aufsichtsbehörde zu verweisen (Verfahren gem. Ziff. 1.4).

Beispiel (3): Der Petent steht bisher nicht im Leistungsbezug. Aufgrund Zustellung eines Gebührenbescheides für in einer Sammelunterkunft entstandene KdU beantragt er nun die Übernahme dieser Kosten. Dazu spricht er im Jobcenter vor. Dieses gibt ihm ein Antragsformular mit, nimmt aber – rechtswidrig – keinen mündlichen Antrag auf. Obwohl ausdrücklich nur KdU geltend gemacht wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch BA-Leistungen zu gewähren sind.

Eine unterschiedliche Beurteilung der Frage der wirksamen Antragsstellung – und damit der Frage, ab wann die Wirkung des § 37 Abs. 2 SGB II greift – muss unterbleiben. Daher erfolgt zu dieser Vorfrage eine Teilabgabe an den Bundestag bzw. ein Hinweis auf die Zuständigkeit des Bundes.

c) Abstimmung mit der Regionaldirektion

Das Land behält sich abweichend von Buchstabe b) vor, die Sache, soweit kommunale Leistungen betroffen sind, an sich zu ziehen. Das Land befindet in diesem Fall in seiner Stellungnahme auch über die verfahrensrechtliche Vorfrage. Durch eine vorherige Abstimmung mit der Regionaldirektion der BA (Bayern.SGBII-Leistung@arbeitsagentur.de) ist sicherzustellen, dass eine uneinheitliche Würdigung durch Bundes- und Landesbehörden vermieden wird.

Das StMAS macht zwecks der Umsetzung der versandten Rundschreiben zu KdU und der darin dargelegten Grundsätze zur Duldungsvollmacht, zur Abtretung und zur

Direktzahlung der KdU an Dritte vom genannten Vorbehalt Gebrauch und bittet die Regierungen insoweit jeweils um Abstimmung mit der Regionaldirektion.

d) Zweifelsfall

Im Zweifelsfall (Regierung kann im Einzelfall nicht sicher beurteilen, ob nach Buchst. a, b oder c zu verfahren ist) verfährt die Regierung nach Buchst. c.

1.6 Sonderfall Suizidgefahr

Wenn nach den oben Ziff. 1.1 bis 1.5 dargelegten Grundsätzen ganz oder teilweise ein Verweis auf die Zuständigkeit des Bundes angezeigt wäre und bei verständiger Würdigung des Schreibens des/der Petenten/in eine Suizidgefahr anzunehmen ist, ist die Eingabe abweichend von o. g. Grundsätzen so schnell wie möglich an das BMAS abzugeben (kein Verweis). Dabei ist in Fettdruck und mit Unterstreichung auf die Suizidgefahr hinzuweisen. Zum landesinternen Verfahren vgl. unten Ziff. III.5.1.

2. Kommunale Jobcenter

Eingaben und Beschwerden gegenüber kommunalen Jobcentern werden ausschließlich durch die zuständige Landesbehörde bearbeitet.

III. Weitere Verfahrensschritte

1. Rolle des StMAS und der Regierungen

Die Bearbeitung und abschließende Erledigung von Eingaben erfolgt in der Regel durch die Regierung als untere Aufsichtsbehörde (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

Eingaben, die beim StMAS eingehen, werden i. d. R. zur abschließenden Erledigung an die Regierung abgegeben. Hiervon abweichend übernimmt das StMAS im Falle von Landtagseingaben die Beantwortung; das StMAS behält sich vor, in weiteren Konstellationen ebenso zu verfahren.

Bei Eingaben, die bei den Regierungen eingehen und die als Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung erkannt werden, legen die Regierungen ihren Entscheidungs-Entwurf dem StMAS vor. Dazu gehört insbesondere, wenn

- eine für die Behandlung der Eingabe bedeutsame Rechtsfrage zu bewerten ist, die in den Vollzugshinweisen nicht geregelt ist,
- eine für die Behandlung der Eingabe bedeutsame gesetzliche Regelung seitens der Regierung als unbefriedigend / mangelhaft erachtet wird.

Unabhängig vom Einzelfall weisen die Regierungen das StMAS auf generelle Rechtsfehler hin, die sich bei einzelnen oder mehreren Jobcentern „eingeschliffen“ haben.

2. Anforderung von Stellungnahmen

2.1. Allgemeines

Das StMAS fordert i. d. R. die Regierung, diese den kommunalen Träger zur Stellungnahme auf. Bei verbleibenden Unklarheiten nach Eingang der Stellungnahme erfolgt eine wiederholte Aufforderung. ggf. mit Anmerkungen zur Rechtslage.

Die Anforderung zur Stellungnahme entfällt ausnahmsweise, wenn

- weder der Sachverhalt noch die rechtliche Bewertung klärungsbedürftig ist,
- von vorne herein nur allgemeine Fragen (ohne Bezug zu einem Einzelfall) angesprochen sind,
- kein konkretes Petitum erkennbar ist.

2.2 Praktikabilität und Verkürzung der Informationswege

Ziff. 2.2 wurde in einer vorangegangenen Fassung mit dem BMAS und den Bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt; sie betrifft nur gE:

a) Grundsatz

Aus Gründen der Praktikabilität und der Verkürzung der Informationswege kann der Kontakt auch anstatt mit dem kommunale Träger direkt mit der gE hergestellt werden. Der direkte Kontakt mit der gE hat sich als unbürokratischer Weg erwiesen, der es ermöglicht, Missverständnisse, aber auch Fehlentscheidungen innerhalb kürzester Zeit zu beseitigen. Wir empfehlen, diese Praxis fortzusetzen.

Da grundsätzlich kraft Gesetzes alle Aufgaben der Kommune aus dem SGB II durch die gE wahrgenommen werden (§ 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II), kann die gE für die Kommune gegenüber der Landes-Aufsichtsbehörde Stellung nehmen. Häufig halten die Kommunen kaum Personal außerhalb der gE vor, das eine zügige Bearbeitung der mit der Eingabe aufgeworfenen Fragen ermöglichen könnte.

b) Widerspruch der gE gegen den abgekürzten Weg

Die gE kann dem beschriebenen abgekürzten Weg für den Einzelfall oder generell widersprechen. Ein Widerspruch für den Einzelfall kann insbesondere dann geboten sein, wenn die Befassung mit der Eingabe oder mit der Rechtsmeinung des Landes die gE in einen Konflikt mit bestehenden Weisungen des kommunalen Trägers (z. B. Richtlinie zu Kosten für Unterkunft und Heizung) bringen würde (§ 44b Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB II). Die Rechte des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin bleiben unberührt.

Im Fall des Widerspruchs der gE gegenüber dem abgekürzten Weg ist die Aufforderung zur Stellungnahme an den kommunalen Träger zu richten.

3. Förmliche Aufsichtsmaßnahmen

Förmliche Aufsichtsmaßnahmen (insbesondere Beanstandungen und Weisungen) sind stets an den kommunalen Träger zu richten. Sie enthalten die Bitte, für eine entsprechende Umsetzung Sorge zu tragen.

Eine förmliche Aufsichtsmaßnahme kann nicht an die gE gerichtet werden; stattdessen kann der kommunale Träger als Reaktion auf die an ihn gerichtete Aufsichtsmaßnahme eine Weisung an die gE richten (§ 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II).

4. Aufgaben außerhalb des SGB II

4.1 Verweis auf andere Stellen

Eingaben, die auch bzw. ausschließlich Aufgaben außerhalb des SGB II betreffen, werden grundsätzlich hinsichtlich der Aufgaben außerhalb des SGB II nicht von der Regierung bzw. vom StMAS bearbeitet. Vielmehr wird auf die anderweitige Zuständigkeit hingewiesen; dabei sind möglichst konkrete Kontaktdaten zu benennen.

4.2 Einbeziehung anderer hausinterner Arbeitsbereiche

Abweichend von Ziff. 4.1 wird nicht verwiesen, wenn die Aufgaben außerhalb des SGB II auch vom StMAS bzw. der Regierung „innerhalb des Hauses“ (mit)vollzogen werden; in diesem Fall ist die Eingabe unter Einbeziehung der jeweiligen Arbeitsbereiche insgesamt zu behandeln.

5. Besondere Konstellationen

5.1 Suizidgefahr

Wenn bei verständiger Würdigung des Schreibens des/der Petenten/in eine Suizidgefahr anzunehmen ist, gibt das StMAS die Eingabe ungeachtet der Aufsichtsrechte des Bundes oder Landes so schnell wie möglich an die Regierung und diese an das Jobcenter weiter (zu einer ggf. zusätzlichen Weitergabe an das BMAS vgl. oben Ziff. II.1.6). Dabei ist in Fettdruck und mit Unterstreichung auf die Suizidgefahr hinzuweisen. Zugleich wird angeregt, das Jobcenter möge in eigener Zuständigkeit prüfen, den Allgemeinen Sozialdienst und oder die Polizei einzuschalten.

5.2 Beschwerde des / der Petenten/in über Datenverstoß

Im Normalfall wird bei einer Abgabe / Anforderung einer Stellungnahme nicht bei dem/der Petenten/in nachgefragt, ob er/sie einer Weitergabe der Daten zustimmt.

Wenn im Einzelfall erkennbar ist, dass der/die Betroffene keine Weitergabe seiner/ihrer Daten wünscht, ist das zu akzeptieren. Es ergeht ein Schreiben mit dem Inhalt, dass der Wunsch respektiert wird, dass aber ein inhaltliches Eingehen auf die Eingabe nicht möglich ist, da hierzu auch die Aufsichts- bzw. die Ausgangsbehörde (insbesondere hinsichtlich der Sachverhaltsdarstellung) berücksichtigt werden muss.

Wenn der/die Petent/in sich erst im Nachhinein (nach Antwortschreiben / nach Abgabensachricht) über die Datenweitergabe beschwert, werden die Stellen, an die weitergegeben wurde, informiert und gebeten, nichts Weiteres zu unternehmen. Der/die Petent/in erhält

eine Antwort wie im obigen Fall. Außerdem erhält er/sie eine Erläuterung, dass das Vorgehen rechtmäßig war, da Daten weitergegeben werden können, soweit dies zu einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Wenn der/die Petent/in außerdem eine Löschung der Daten wünscht, soll dem i. d. R. entsprochen und ihm /ihr dies mitgeteilt werden. In der Praxis bedeutet das, dass die betreffenden Dokumente aus der (elektronischen) Akte gelöscht werden. Stattdessen wird ein kurzer Aktenvermerk abgelegt, der – ohne Namen und andere Daten – festhält, dass aufgrund Löschungswunsches gelöscht wurde. Wenn die Akte keine früheren Dokumente enthält (wegen Eingaben derselben Person), ist auch der Name aus dem Betreff der Akte zu löschen. Die Akte ist dann eine relativ leere Hülle. Wurden andere Stellen bereits eingeschaltet, sind sie aufzufordern, entsprechend zu verfahren.

IV. Abschließende Behandlung

1. Allgemeine Anforderungen

- Botschaften klar verständlich
- folgerichtiger, systematischer Aufbau (lesefreundlich; nicht unbedingt entsprechend der Gliederung der Eingabe); siehe hierzu iE Ziff. 2
- in der gebotenen Kürze
- die wesentlichen aufgeworfenen Fragen, soweit sie der Zuständigkeit / Aufsicht des Landes unterliegen, werden vollständig beantwortet (dies steht im Zielkonflikt zum vorigen Punkt)
- ohne dass der Leser / die Leserin mehrere Dokumente gleichzeitig sichten muss. Er / sie soll in die Lage versetzt werden, eine Meinung ausschließlich aufgrund eines Dokuments zu bilden.
- Insbesondere bei Landtagseingaben soll die ergänzende Sichtung weiterer Anlagen aber dem Leser / der Leserin ermöglicht werden. Beigefügt werden sollen daher in diesem Fall die Stellungnahme des Jobcenters und Anlagen hierzu. Sofern die Landtagseingabe die Angemessenheit der KdU zum Gegenstand hat, sind auch die internen Richtlinien des Jobcenters beizufügen.

2. Inhalt und Aufbau des abschließenden Schreibens

Die im Folgenden dargestellten Beispielfälle sind z. T. nur in Bezug auf die Aufsicht über die kommunalen Jobcenter relevant.

2.1 Einleitung

In der Einleitung wird u. a. in einem Satz das Petitum dargestellt.

Beispiel (4): Der Petent kritisiert die vom Jobcenter bestimmte Obergrenze für angemessene Mietwohnungen und behauptet, angemessener Wohnraum sei zu diesen Bedingungen in X-Dorf nicht zu finden.

Beispiel (5): Der Petent kritisiert, das Jobcenter habe seinen Antrag erst nach fünf Wochen bearbeitet und ihm einen Teil der beantragten Hilfe (Erstaussstattung für die Wohnung) zu Unrecht vorenthalten.

2.2 Sachverhalt

- Der Sachverhalt enthält alle für die anschließende Bewertung relevanten Tatsachen, allerdings so knapp wie möglich.

Beispiel (6): Wenn die Bearbeitungsdauer kritisiert wurde oder wenn die Hilfe wegen unterbliebener Mitwirkung (zunächst) versagt wurde, ist im Sachverhalt darzustellen, wann der Antrag beim Jobcenter einging, bis wann alle Unterlagen vorgelegt wurden und dass / wie oft der Leistungsberechtigte hierzu aufgefordert wurde. Aufgrund der gebotenen Kürze der Darstellung unterbleibt jedoch eine Darstellung der einzelnen Termine, an denen der Leistungsberechtigte im Amt vorsprach.

- Der Sachverhalt enthält keine irrelevanten Tatsachen.

Beispiel (7): Wenn die Bearbeitungsdauer nicht kritisiert wurde und die Hilfe auch nicht wegen unterbliebener Mitwirkung (zunächst) versagt wurde, spielen die o. g. Umstände insgesamt keine Rolle und werden in der Stellungnahme überhaupt nicht dargestellt.

- Umstände, die für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Leistungsberechtigten eine Rolle spielen können, dürfen ausnahmsweise dargelegt werden, auch wenn sie für die konkrete Beurteilung nicht relevant sind.

Beispiel (8): Der Petent legt seit ... gegen jede Entscheidung des Jobcenters Widerspruch ein und hat ...Eingaben an Landtag, StMAS, Regierung und Jobcenter... verfasst.

- Subjektive Aspekte sind grundsätzlich nicht relevant.
- Das Schreiben muss zur unmittelbaren Weitergabe (auch an den/die Petenten/in) geeignet sein.
- Im absoluten Ausnahmefall können nicht weitergabefähige Punkte (z.B. zur Suizidgefahr) in einer eigenen Anlage (auf die im weiterzugebenden Schreiben nicht verwiesen werden soll) aufgenommen werden.

2.3 Rechtliche Bewertung

a) Das Ergebnis vorweg

Die rechtliche Bewertung enthält an erster Stelle das Ergebnis. In der Regel dürften dies nachfolgende Feststellung sein: „Die Behandlung durch das Jobcenter ist nicht zu beanstanden“ oder „Die Behandlung durch das Jobcenter war (in einzelnen Punkten / in folgendem Punkt) fehlerhaft“.

b) Nicht oder nur teilweise erfolgreiches Petitum

Wenn dem Petitum nicht oder nur teilweise entsprochen wird, wird die Rechtslage erläutert.

aa) Wesentliche rechtliche Begründung

Hierzu wird die wesentliche rechtliche Begründung (unter Nennung der Paragraphen – möglichst in Klammern) für die Ablehnung / Teilablehnung mitgeteilt.

bb) Erläuterung der Gesetzeslage

Wenn der Petent ausdrücklich die gesetzliche Regelung problematisiert oder sonst erkennbar ist, dass der Sinn der gesetzlichen Regelung nicht verstanden wurde, wird erklärt, warum sie so ist, wie sie ist. Das gilt auch für eine bundesrechtliche Regelung.

Beispiel (9): Höchstfördergrenzen im BAföG dienen der Orientierung an den Regelstudienzeiten und damit einem effizienten Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Leistungsausschluss für Studenten im SGB II soll gewährleisten, dass das SGB II nicht zu einem Ersatz-Ausbildungssystem wird und dass die gesetzlichen Strukturprinzipien des BAföG und somit Richtungsentscheidungen des Gesetzgebers nicht durch Leistungen des SGB II konterkariert werden.

cc) Aufzeigen von Lösungswegen

Soweit erforderlich werden Lösungswege aufgezeigt, Hinweise gegeben, durch welche Verhaltensänderung der notwendige Lebensunterhalt künftig gesichert werden kann.

Beispiel (10): Der Leistungsberechtigte kritisiert den zu niedrigen Regelbedarf und listet seine Ausgaben auf, darunter auch Bedienung erheblicher Schulden. Unzureichend wäre der Hinweis: „Mehr sieht das Gesetz nicht vor.“ Es ist zu erläutern, wofür der Regelbedarf da ist (Abdeckung der Bedarfe für ...), es wird geraten, die Ausgaben zu senken (z. B. auch Verzicht auf weitere Unterhaltung eines KfZ) und ggf. Schulden nicht zu bedienen (Hinweis auf Pfändungsschutz sowie auf Schuldnerberatung).

Beispiel (11): Der Leistungsberechtigte kritisiert, dass er während des Studiums keine Leistungen erhält, „nur“ weil er die Regelstudienzeit um vier Jahre überschritten habe. Unzureichend wäre der Hinweis, wegen des Studiums und des

Leistungsausschlusses seien Arbeitslosengeld II-Leistungen leider nicht möglich. Es ist zu raten, ggf. das Studium abzubrechen, für den Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen, dann kann Arbeitslosengeld II bezogen werden.

dd) Kritik an der Gesetzeslage

Ausnahmsweise, wenn die gesetzliche Regelung seitens der Bayerischen Staatsregierung als unbefriedigend / mangelhaft angesehen wird, verbietet sich eine bloße Erläuterung, wie unter Doppelbuchst. aa) und bb) dargestellt. Stattdessen erfolgt eine Darlegung, dass und warum die Staatsregierung die Regelung für änderungsbedürftig hält und dass bereits Schritte zur Änderung der gesetzlichen Regelung eingeleitet wurden oder eingeleitet werden (bei Bundesregelung: z.B. Schreiben an das zuständige Bundesministerium oder Bundesratsinitiative). Die Regierung legt solche Ausführungen dem StMAS vor (vgl. oben Ziff. III.1) oder überlässt sie einer ergänzenden Stellungnahme des StMAS.

c) Erfolgreiches Petitum

Wenn dem Petitum voll entsprochen wurde, sind nähere rechtliche Ausführungen und Paragraphen verzichtbar.

2.4 Schluss

Der Schluss enthält eine zusammenfassende Feststellung; entweder: „dem Petitum konnte voll entsprochen werden“ oder „dem Petitum konnte teilweise entsprochen werden“ oder „dem Petitum konnte nicht entsprochen werden“.

Wenn in der Eingabe Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) beim Vollzug des SGB II behandelt werden (das dürfte den absoluten Regelfall darstellen), handelt es sich um Sozialdaten i. S. d. § 67 Abs. 1 SGB X. Wenn der Petent nicht selbst Adressat der Stellungnahme des Landes ist (Landtagseingaben, Eingabe über Abgeordnete oder sonst über Dritte) erfolgt folgender Hinweis: „Die Eingabe berührt das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I, § 78 SGB X).“

Das StMAS wird in seiner ergänzenden Stellungnahme den Hinweis aufgreifen und im Fall von Landtagseingaben folgende Empfehlung anfügen: „Wir bitten, die Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten (§ 138 Abs. 2 Nr. 2 GO LT)“

3. Besonderheiten, verkürzter Inhalt

3.1 Unzuständigkeit des Landes

Ist das Land für die Eingabe nicht zuständig, erfolgt lediglich ein Hinweis zu den Zuständigkeiten, ggf. ergänzt durch allgemeine Auskünfte zur abstrakten Rechtslage (vgl. Ziff.II.1). Die Anforderungen der Ziff.IV 2 gelten nicht.

3.2 Schreiben, die unmittelbar an den Petenten gehen

In Schreiben, die ausschließlich unmittelbar an den Petenten gehen, kann auf die Darstellung des Petitums und, sofern der Sachverhalt bereits vollständig oder überwiegend vorgetragen wurde, auch auf die nochmalige Darstellung des vollständigen Sachverhalts verzichtet werden. Sollten punktuell Ergänzungen oder Abweichungen vorliegen, sollen nur diese dargestellt werden.

3.3 Allgemeine Auskunft

Wenn nur allgemeine Fragen (ohne Bezug zu einem Einzelfall) angesprochen sind, erhält der / die Petent/in dementsprechend nur eine allgemeine Auskunft. Bei Fragen zur allgemeinen Rechtslage entfällt eine Sachverhaltsdarstellung entsprechend Ziff. IV.2.2.

3.4 Kein konkretes Petitum erkennbar

Wenn ein konkretes Petitum nicht erkennbar ist, wird lediglich dieses festgestellt. Sachverhaltsdarstellung und Bewertung entsprechend Ziff. IV.2.2 und 2.3 entfallen.

3.5 Fehlende Vollmacht

Wenn der/die Petent/in nicht selbst oder als gesetzliche(r) Vertreter(in) oder in Vertretung der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) (mit)betroffen ist und auch keine Vollmacht vorlegt (Datenschutz), erhält er/sie nur eine allgemeine Auskunft. Eine Sachverhaltsdarstellung entsprechend Ziff. 2.2 entfällt. Die (verkürzte) allgemeine Bewertung beinhaltet auch Hinweise zur aufsichtlichen Zuständigkeit sowie Adressen, an die sich der / die Leistungsberechtigte, bzw. unter Vorlage einer Vollmacht auch der / die Petent/in, wenden kann.

Im Fall einer Landtagseingabe erhält der Landtag gleichwohl eine umfassende Stellungnahme. Dabei wird folgende Empfehlung gegeben (wird in ergänzender Stellungnahme des StMAS eingefügt): „Wir bitten, den / die Petent/in aus Gründen des Datenschutzes nicht zu informieren“.

3.6 Verweis auf Stellungnahmen anderer Stellen

Die zuständige Stelle soll bei Eingaben, bei denen es um Stellungnahme bittet, soweit wie möglich auf die von der anderen Stelle angeforderte und zur Verfügung gestellte Stellungnahme verweisen und von einer eigenen inhaltlichen Stellungnahme gem.

Ziff. IV.2 absehen.

Das StMAS wird insbesondere den Regierungen gegenüber so verfahren. Hierdurch wird die Rolle der Regierungen als Aufsichtsbehörden herausgestellt.

Voraussetzung für ein solches Verfahren ist, dass die Stellungnahme der anderen Stelle die in diesen Vollzugshinweisen angesprochenen formalen und inhaltlichen Vorgaben erfüllt.

Das Verweisen ist erstens verwaltungsökonomisch. Zweitens gibt die verweisende Stelle dadurch zu erkennen, dass sie zwar grundsätzlich die in der Stellungnahme getroffene Bewertung teilt, macht sich aber nicht alle Feststellung i. E. zu Eigen. Es bleiben die Feststellungen der Stellung nehmenden Behörde. Kleinere Ungenauigkeiten fallen nicht auf die anfordernde Stelle zurück. Daher sind auch kleinere Mängel der Stellungnahme der anderen Stelle hinnehmbar (z. B. wenn der Aufbau nicht ideal ist oder wenn auch in kleinerem Umfang Irrelevantes dargelegt wird) oder durch ergänzende Anmerkungen der zuständigen Stelle korrigierbar (z. B. wenn die ergänzende Erläuterung der geltenden Gesetzeslage, ein im Einzelfall erforderlicher Hinweis zum Datenschutz oder die zusammenfassende Feststellung fehlt, dass dem Petitum voll / nicht / teilweise entsprochen werden konnte).

Formal bedarf es stets einer eigenen Bewertung der zuständigen Stelle. Hierzu genügt folgende Formulierung: „Die Regierung von ... hat das Jobcenter ... eingeschaltet und um Stellungnahme gebeten; die in der Anlage beigefügte Stellungnahme des Jobcenters ist nicht zu beanstanden“ bzw. „Das StMAS hat die Regierung von ... als zuständige Aufsichtsbehörde über das Jobcenter ... eingeschaltet und um Stellungnahme gebeten; die in der Anlage beigefügte aufsichtliche Stellungnahme der Regierung ist nicht zu beanstanden.“

4. Information über abschließende Behandlung

Soweit die abschließende Behandlung der Regierung obliegt, ist eine Information an das StMAS durch Abdruck des abschließenden Schreibens i. d. R. nicht erforderlich. Anders in Ausnahmefällen, soweit das vom StMAS ausdrücklich erbeten wurde oder ersichtlich von besonderem Interesse ist.

Soweit das StMAS die Eingabe abschließend beantwortet, erhält die Regierung stets einen Abdruck der Eingabe und der Antwort an den / die Petent(in) bzw. an den Landtag. Das gilt auch für Fälle fehlender Vollmacht; dies ist datenschutzrechtlich gerechtfertigt, da die Regierung als Aufsichtsbehörde in Bezug auf Einzelfälle denselben Kenntnisstand haben muss wie das StMAS.

Die Informierung des Jobcenters ist stets Aufgabe der Regierung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Jochen Schumacher'.

Jochen Schumacher

Ministerialrat